



MARKTGEMEINDE EBERNDORF

-9141 Eberndorf – Kirchplatz 1 – Bezirk Völkermarkt-

E-Mail: eberndorf@ktn.gde.at – ☎ 04236/2242-12

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG für die Kindergärten der Marktgemeinde Eberndorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf hat in seiner Sitzung vom 19.04.2018 unter der Zahl: 240-0/AD/87966/2018, auf Grund der Bestimmungen des § 4 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/2017, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

1. Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt für die gemeindeeigenen Kindergärten Eberndorf und Kühnsdorf in der Marktgemeinde Eberndorf. In den genannten Kindergärten sind Kindergartengruppen, „altersübergreifende Kindergruppen“ und bei Bedarf eine Kinderkrippengruppe eingerichtet.
2. Der Kindergarten Eberndorf hat seinen Sitz im Stift Eberndorf, Kirchplatz 1. Der Kindergarten Kühnsdorf hat seinen Sitz in Kühnsdorf – Ost Nr. 34.

§ 2

AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, die sich ein Jahr vor dem Pflichtschulbesuch befinden und ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Eberndorf begründen, aufzunehmen sind (verpflichtendes Kindergartenjahr).
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr für die Kindergartengruppe
 - b) das vollendete 1. Lebensjahr für die „altersübergreifende Kindergruppe“
 - c) das vollendete 1. Lebensjahr für die Kinderkrippengruppe
 - d) die körperliche und geistige Eignung des Kindes, ausgenommen Kinder zur Integration;
 - e) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - f) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - g) die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle
 - h) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten
3. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. Juli.
4. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Marktgemeinde Eberndorf noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
5. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 3

VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß § 4 des Kärntner Jugendschutzgesetzes (K-JSG), LGBl. Nr. 5/1998 in der jeweils geltenden Fassung vorzusorgen. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder besteht nur während der Betriebszeit.
2. Das Kind ist gepflegt und ordentlich gekleidet zu übergeben. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, einer Kindergarten-Jausentasche und ein Turnsackerl mit Turnsachen auszustatten. Die Kleidung soll bequem sein. Für Kinder, welche die Kindergruppe bzw. Kinderkrippengruppe besuchen, müssen zusätzlich noch Windeln, Schutzcreme sowie Feuchttücher mitgebracht werden. Für die Teilnahme an freiwilligen Kindergartenveranstaltungen (Sportkurse, Theaterfahrten, musikalische Früherziehung, Fremdsprachenunterricht udgl.) müssen die Kinder entsprechend ausgestattet werden und die anteiligen Kostenbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
3. Das Mittagessen wird für Ganztags- und Halbtagskinder gemeinsam eingenommen.
4. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben vom Besuch des Kindergartens ist umgehend der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Erkrankte sowie laus- oder nissenbefallene Kinder dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten, die eine Schließung des Kindergartens zur Folge hätten, sowie Laus- oder Nissenbefall darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
5. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
6. Spielzeug, Geld und andere Gegenstände dürfen den Kindern nicht mitgegeben werden. Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall von der Kindergartenleitung erteilt werden.
7. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
9. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
10. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Eberndorf haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn der Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 52/2007, die vor dem ersten Schuljahr liegen. In Betracht kommende Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind im § 16a Abs. 2 LGBl. 55/2008, taxativ aufgelistet. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben mindestens an 4 Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden den Kindergarten zu besuchen.
11. Sinngemäß gelten die Bestimmungen des § 4 Punkt 1 – 8 auch für die altersübergreifende Kinderbetreuungseinrichtung sowie für die Kinderkrippengruppe.

§ 4

KINDERGARTENBEITRAG

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag und von Gästekindern ein Tagesbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages einschließlich Umsatzsteuer pro Kind wird wie folgt festgelegt:
 - a) Ganztägig inklusive Verpflegung für die Kindergartengruppe € 130,--
 - b) Halbtägig inklusive Verpflegung für die Kindergartengruppe € 115,--
 - c) Ganztägig inklusive Verpflegung für die Kinderkrippengruppe bzw. „altersübergreifende“ Gruppe, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass dieser Tarif nur für jene Kinder zu entrichten ist, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. die körperliche Kindergartenreife noch nicht erlangt haben € 180,--
 - d) Halbtägig inklusive Verpflegung für die Kinderkrippengruppe bzw. „altersübergreifende“ Gruppe, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass dieser Tarif nur für jene Kinder zu entrichten ist, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. die körperliche Kindergartenreife noch nicht erlangt haben € 130,--
 - e) Ermäßigte Monatsbeiträge für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7, Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (bis zu 20 Wochenstunden)
 - 110,-- Euro für den Besuch des Halbtageskindergartens inklusive Verpflegung

d) Der erhöhte Beitrag, welcher für die Kinderkrippengruppe und „altersübergreifende“ Gruppe bestimmt ist, wird nur bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres bzw. bis zur Erlangung der körperlichen Kindergartenreife eingehoben. Danach kommen jene Beträge zum Tragen, welche für die Kindergartengruppe festgelegt sind. D. heißt, dass von allen Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jener Kindergartenbeitrag zu Geltung kommt, welcher für die altersübergreifende Gruppe bzw. Kinderkrippengruppe bestimmt ist. Auch dann, wenn die Kinder in der Kindergartengruppe betreut werden.

e) Für die Unterbringung eventueller Gastkinder sowohl in der Kindergartengruppe, als auch in der Kinderkrippen- bzw. altersübergreifenden Gruppe beträgt je Tag € 5,--

f) Für die teilweise Unterbringung von Kindern am Nachmittag (z. B. 1x wöchentlich), welche den Kindergarten regelmäßig vormittags besuchen, beträgt der Beitrag je Nachmittag € 3,--
3. Wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten besuchen, so wird ab dem 2. Kind je eine Ermäßigung in Höhe von € 10,-- gewährt. Für das 1. Kind gilt immer der ungekürzte Elternbeitrag.
4. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
5. Weder Krankheit noch sonstige Einwände berechtigen zu einem Abzug des monatlichen Kindergarten- bzw. Elternbeitrages. Das Fernbleiben ist der Kindergartenleitung zu melden.
6. Ermäßigungen der unter Punkt 2. angeführten Beiträge sind nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5, ansonsten und aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich.

§ 5

ERMÄSSIGUNG DES KINDERGARTENBEITRAGES

1. Um Beitragsermäßigung kann schriftlich unter Angabe von Gründen angesucht werden. Grundlage bildet das nachzuweisende monatliche Brutto-Haushaltseinkommen, unter Einrechnung aller Sonderzahlungen und einschließlich aller inner- und außerstaatlichen Transferleistungen. Diesbezügliche Unterlagen sind vollständig vorzulegen, ansonsten eine Beitragsermäßigung nicht in Betracht kommen kann.

2. Bei Gewährung einer Ermäßigung beträgt diese 20 % des monatlichen Kindergartenbeitrages. Eine Ermäßigung wird für den Fall gewährt, dass das anrechenbare Einkommen gemäß § 5, Punkt 1., die Ausgleichszulagenrichtsätze gem. § 293 ASVG nicht übersteigt. Beitragsermäßigungen können frühestens ab dem der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten gewährt werden.
3. Veränderungen im monatlichen Haushaltseinkommen einschließlich aller inner- und außerstaatlichen Transferleistungen sind der Marktgemeinde unverzüglich zu melden, ansonsten Verlust der Beitragsermäßigung eintritt.
4. Eine Ermäßigung für Kinder unter 3 Jahren wird nicht gewährt.

§ 6

FÄLLIGKEIT DES KINDERGARTENBEITRAGES

Der Kindergartenbeitrag ist im Vorhinein zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zur Monatsmitte (Monatsende) zu entrichten.

§ 7

AUSTRITT UND ENTLASSUNG

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
 - c) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Meldung,
 - d) wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten,
 - e) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten,
 - f) zweimonatiger Elternbeitragsrückstand,
 - g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.
3. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).
4. Die Entscheidung über die Entlassung eines Kindes aus dem Kindergarten trifft die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 8

BETRIEBSZEITEN

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

1. Täglich, außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12., von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.
2. Bei Vorliegen des Bedarfes wird für berufstätige Eltern eine Beaufsichtigung von Kindern außerhalb der regulären Öffnungszeiten in der Früh (6.30 Uhr – 7.30 Uhr) und am

Nachmittag (16.00 – 17.00 Uhr) ermöglicht. Zu diesem Zweck wird alljährlich im Zuge der Einschreibung eine Bedarfserhebung (flexible Öffnungszeiten) durchgeführt.

3. Die Kindergärten bleiben zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - a) im Monat August
 - b) Weihnachten laut Schulferienordnung
 - c) weitere betriebsfreie Tage (Festertage) werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten am Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegeben.

4. Bei entsprechendem Bedarf (mindestens 15 Anmeldungen) wird in der Zeit v. 01.08. – 25.08. entweder im Kindergarten Eberndorf oder Kühnsdorf (abwechselnd) eine Kindergarten-Sommergruppe (Feriensammelgruppe) geführt. Eltern, die ihr Kind für diese Gruppe anmelden, verpflichten sich mit der Anmeldung den Tarif für diese Gruppe im Vorhinein zur Einzahlung zu bringen!

§ 9

WIRKSAMKEITSBEGINN

1. Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 16.12.2010, Zahl: 240-0/5103/2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

OSR Gottfried Wedenig

Angeschlagen am:

Abgenommen am: